SSRQ, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Dritter Teil: Die Landschaften und Landstädte, Band 4: Die Rechtsquellen der Region Werdenberg: Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau, Freiherrschaft Sax-Forstegg und Herrschaft Hohensax-Gams von Sibylle Malamud, 2020. https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-SG-III 4-204-1

204. Gemeindebeschluss der Ausbürger der Stadt Werdenberg, die in der Gemeinde Grabs wohnen, über die Erhebung und Verteilung einer Sondersteuer zur Tilgung der Schulden der Buchser Bürger (Werdenberger Ausbürger, die in der Gemeinde Buchs wohnen)

1698 November 20 5

Mit Erlaubnis von Landvogt Samuel Blumer beschliessen die Ausbürger der Stadt Werdenberg in Grabs durch einen Mehrheitsbeschluss, eine Sondersteuer einzuführen. Grund ist die hohe Schuldenlast der in Buchs wohnhaften Werdenberger Ausbürger, an deren Tilgung sich die Ausbürger in Grabs beteiligen. Folgender Steuereinzug auf St. Georg (25.4.) wird festgelegt:

- 1. Jede Haushaltung, ob Männer oder Witwen: 2 Dukaten.
- 2. Jeder junge Mann, der sich verheiratet: 2 Dukaten.
- 3. Verheiratete Bürger, die im Ausland gelebt haben, ihr Bürgerrecht jedoch nicht aufgegeben und wieder in die Gemeinde ziehen: 2 Dukaten.
- 4. Ledige Frauen und Männer: 1 Louistaler.

Diese Sondersteuer soll für 24 Jahre bis 1723 gelten. Wenn der Amtsbürgermeister seine Rechnung ablegt, soll derjenige, der für das Kapital verantwortlich ist, auch Rechnung geben.

1. Auf Ansuchen der beiden Abgeordneten der in Buchs wohnhaften Ausbürger der Stadt Werdenberg, Baumeister Christian Rohrer und Mathias Rohrer, und den beiden Bürgermeistern, Michael und David Hilty, als Abgeordnete der Bürgerschaft von Werdenberg, bestätigt der Werdenberger Landvogt am 24. Februar 1697 folgendes: Daß wilen vor dißem die burger von Buchs bittlich an der burgerschafft angehalten, weilen die gmeind Buchs ein zimlichen schuldenlast gewachsen und die stürsgnoßen aldorten ein zimliche summa uß ihrer stür zu nemen ermeret, daruff dan die burger gmeind uff dz rathhauß berüöfft worden, um zu sehen, was die Bürgerschaft den Ausbürgern in Buchs daran geben kann. Nachdem man gerechnet hat, ist beschlossen worden, dass die Herren Bürgermeister den Ausbürgern in Buchs den Rodel geben sollen, damit sie die Schulden zurückzahlen und auf den Georgstag (zur Datierung des Georgtages vgl. ausführlicher die Fussnote in SSRQ SG III/4 250) einziehen können. Die Anteile der Ausbürger in Grabs und Sevelen sollen von dem Bürgermeister separat verwaltet werden, ausser sie wollen ihre Anteile selber durch ehrliche Personen verwalten lassen. Sollten einige Bürger diesen Spruch nicht annehmen wollen, sollen sie sich vor dem Georgstag beim Landvogt melden (Burgerarchiv Grabs U 1697-1). Aufgrund dieser Erkenntnis stimmen im folgenden Stück ihrerseits die Ausbürger in der Gemeinde Grabs auf Bestätigung des Landvogts ab, wie sie diese Sondersteuer einziehen wollen. Die Haushaltungen der Bürger und Ausbürger in Grabs, Buchs und Sevelen bringen die hohe Summe von 2472 Gulden auf (Hilty 1898, S. 33).

Laut der Bestätigung des Landvogts vom 24. Februar 1697 handelt es sich um Schulden der Gemeinde Buchs, welche die Buchser aufgrund eines Beschlusses ihrer Steuergenossen (der Landleute von Buchs) aus ihrer Steuerkasse tilgen wollen. Die Ausbürger in Buchs sind nicht Teil der Steuergenossenschaft der Landleute, sondern der Bürgerschaft. Doch als Teil der Bewohnerschaft der Gemeinde Buchs müssen sie wohl zur Schuldentilgung beitragen, weshalb sie ihrerseits sowohl an die Ausbürger von Sevelen und Grabs als auch an die Stadtbürgerschaft um einen Beitrag aus der Steuerkasse gelangen. Den beiden Urkunden nach zu urteilen, bildet jede Ausbürgerschaft und die Bürgerschaft der Stadt eine separate Steuergenossenschaft. Auch jede Gemeinde der Landleute hat eine eigene Steuergenossenschaft mit einer eigenen Steuerkasse (zu den Grabser Steuergenossen vgl. auch OGA Grabs Gruppe I./4; Gruppe II./1; Gruppe VI./A/03; Gruppe VI./A/04; Gruppe VI./A/08; Gruppe VI./A/17; zu den Steuergenossen von Sevelen siehe OGA Sevelen B 90.01; Hagmann 1984, Bd. 2, S. 129–131).

Über die Steuergenossenschaften ist wenig bekannt: Aus der Steuerkasse (stür) werden nicht nur die Steuern an die Obrigkeit abgeliefert; vielmehr dient sie als Fonds, in den auch die Zinsen belehnter Liegenschaften der Genossenschaft oder der Abzug auf Güter einfliessen und aus dem auch Beträge

10

an die Steuergenossen ausbezahlt werden oder wie in diesem Beispiel gemeinsame Schulden getilgt werden, vgl. dazu die Ausführungen von Mathäus Lippuner zum Urbar der Steuergenossen von 1578 im OGA Grabs Gruppe I./1).

2. Warum die Gemeinde Buchs 1698 so hoch verschuldet ist, ist schwierig zu beurteilen. Da die anderen Bürger und Ausbürger in der Lage sind, sie finanziell zu unterstützen, sind die Schulden kaum auf äussere Einflüsse wie Kriege, Krankheiten, Naturkatastrophen u. ä., die wohl alle gleichermassen betroffen hätten, zurückzuführen. Möglicherweise liegt die Ursache in einem langjährigen und teuren Gerichtsverfahren der Gemeinde Buchs mit Müllermeister Thomas Senn von Altendorf um das Wasser, das der Müller unterhalb Altendorf widerrechtlich für seine neue Mühle ableitet: 1693 erwirken mehrere Abgeordnete von Buchs in Glarus ein Urteil (PGA Buchs U 10), das jedoch den Streit nicht beendet, da 1695 in der gleichen Sache eine Besichtigung der Streitsache durch den Landvogt und mehrere Amtleute durchgeführt wird (LAGL AG III.2409:106). Der Streit endet schliesslich 1696 durch einen Schiedsspruch des Landvogts mit seinen Amtleuten, der in einen Kauf der Mühlen und der Sägerei für 6500 Gulden durch die Gemeinde Buchs von Müllermeister Senn mündet: Erstlichen daß hauß sammt den zwei darin stehenden mülli hüffen und der darzu gehörigen rächtsammen, so an der Creuzgaß stehen thuth, zum anderen daß hauß sambt drev darin begreiffenen meülli heüffen zu Altendorff, zum driten daß alte und obere hauß sambt dem darnebendt stehenden alten meülle recht sambt stall und gärthen, [...] zum vierthen die sagen mit ihrem gebeüw, fünfftens die werkreibe wie auch zwey stämpf mit allen und jeden derselben rechtsammenen (PGA Buchs U 11 A-1; zu den Zahlungsmodalitäten siehe PGA Buchs U 12 A-1). Es ist gut möglich, dass die teueren Verfahrenskosten zusammen mit dem hohen Preis der Mühlen und der Sägerei die finanziellen Mittel der Gemeinde deutlich überstieg.

Willen die burger der gmeindt Buchß,¹ willen sie in ein zimlichen schulden last gewachsen, deswegen sie bey gmeiner burgerschafft² pitlich angehalten, daß man ihnen mit einem stuckh gelt begegnen wurde, damit sie desto eher bey dem ihren bleiben und den schulden wehren könten. Welches ihnen vergünstiget, übrigen zwey gmeinden, Grabs und Seffellen, nach parte auch zu gestelt worden.

- [1] Über welches die burger der gmeind Grabs³ sich uff rattificattion und guottheisen unsers hochgeacht, gnädigen und gebiethenden herren landvogt und zügher Samuel Bluomers erkenth, ermehret und beschlosen, daselbige einem ehrlichen man zeübergeben, welcher nechstkünfftigen st. Jörgen tag anno 1699 [25.4.1699] solle von den übergebnen schulden solle ihnziehen und uff jede verehlicheti burgerliche haußhaltung, es seigend mäner oder witfrauwen, solle 2 dugathen geben.
- [2] Glichmesig sol es fürbaßhin und inßkünfftig mit knaben, die sich verhürathen und hochzit gehalten, uff nechst komende st. Jörgen tag auch geschehen.
- [3] Ebnermasen gegend burgeren, die an der främbde und ihr burgerrecht nit verzogen und sich wider in der gmeind haußheblich sezen tethen. Den selben sollen glichmäßig, wie oben vermelt, die 2 dugathen, so fern sie verehelichet, uff nechst komenden st. Jörgen tag auch geben werden.
- [4] Betreffende die ledigen persohnen, so biß uff 40 jarr und darüber alt und sich nit verhürateth, sol jeder persohn, es sey man oder weib, ein Loißtaller uff nechst komenden st. Jörgen tag geben werden und vor nit.

Welches terminiert und dan gestelt verdüter masen uff 24 jarr, da man zelt 1723. Über bestimte zit^a solle es wider gmeinglich den burgeren der gmeind Grabs verfahlen sein, nach belieben mit demselbigen zu verfahren, bey welchem wir oberkeitlich sollen geschüzt und geschirmet werden.

Es sol auch der jenige, der diß cappithal under handen hat, alweg, wan der amptsburgermeister sein rechnig ableith, auch spezificierliche rechnig geben.

Beschehen, den 20. tag wintermoneth 1698 jahrr.

Durch mich verzeichnet, Davidt Hilti.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 17. Jh.:] No 46, verzeichnus, wie sich die burger der gmeindt Grabs mit ihrem besonderen capithal zu verhalten oder selbiges laut mehrs anwenden sollen, lauth inhalts.

Original: Burgerarchiv Grabs U 1698-1; (Einzelblatt); David Hilty, Bürgermeister; Papier, 20.0 × 31.5 cm, an den Faltstellen z. T. gebrochen.

- ^a Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- Ausbürger der Stadt Werdenberg, die in der Gemeinde Buchs wohnhaft sind.
- ² Vgl. dazu den Kommentar.
- 3 Ausbürger der Stadt Werdenberg, die ausserhalb der Stadt in der Gemeinde Grabs wohnhaft sind.